



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG VON GEMEINNÜTZIGEN KINDERGÄRTEN

(Beschluss des Stadtrates vom 05.12.2023)

Für die Förderung von gemeinnützigen Kindergärten in Bregenz gelten nachstehende Richtlinien.

Kindergärten sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, die zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt unterstützt und betreut werden (vgl. § 4 Abs. 3 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (KBBG) i.d.g.F.).

Die Landeshauptstadt Bregenz („Förderungsgeberin“) fördert diese, indem sie dem/der Rechtsträger:in eines Kindergartens gem. Punkt 5 („Förderungsnehmer:in“) eine Förderung in der Form gewährt, dass sie nach den näheren Bestimmungen dieser Richtlinien einen Beitrag zu den Personalkosten gemäß Punkt 2 übernimmt.

Subsidiär zu diesen Richtlinien kommen in Bezug auf die Förderung der Reihenfolge nach das KBBG sowie die allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz zur Anwendung.

1. Förderungsantrag und Förderungsgewährung

Der:die Förderungsnehmer:in hat die Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr im Vorhinein bis jeweils 30.09. schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag hat zumindest zu enthalten:

- Ausgefülltes Formblatt zum Förderansuchen der Landeshauptstadt Bregenz (Beilage ./1)
- Ausgefülltes Formblatt Kinderliste/Gruppeneinteilung (Beilage ./2) inklusive Angabe von Kindern mit Sprachförderbedarf
- Budgetvoranschlag für den Fördergegenstand (Formblatt Beilage ./3)
- Diensterteilung (Formblatt Beilage ./6)

Bei Neuantrag einer erstmaligen oder zusätzlichen Kindergartengruppe oder Erweiterung der Öffnungszeiten ist der Antrag bis jeweils 30.05. schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist eine Bedarfsmeldung sowie ein Konzept analog zu den Bestimmungen des KBBG beizulegen.

2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr und zwar in der Form, dass bei Vorliegen aller Förderungsbedingungen gemäß Punkt 4 von der Landeshauptstadt Bregenz als Förderungsgeberin im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten 40 % der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals zu dem in Punkt 3 angeführten Zweck wie folgt gewährt werden: Auf Basis einer Dienstpostenberechnung der Landeshauptstadt Bregenz bestimmt die Förderungsgeberin den von ihr zu fördernden Umfang des pädagogischen Betreuungspersonals aliquot zu den Bregenzer Kindern gemäß Punkt 6.

Der Dienstpostenberechnung liegen folgende Berechnungsfaktoren zugrunde:

- Anzahl der Kinder, die die Aufnahmekriterien gem. Punkt 4.6 erfüllen
- Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung
- Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder (Sprachförderbedarf, (besonders) erhöhter Förderbedarf);
- Vorbereitungszeit entsprechend den Bestimmungen im Gemeindeangestelltengesetz („GAG“, LGBl. Nr.19/2005 i.d.g.F.);
- Für (fiktive) Ausfallzeiten (Krankenstand, Weiterbildung, Sonderurlaub u.ä.) wird pauschal ein Zuschlag von 12 Prozent der unmittelbaren Betreuungszeit pro Gruppe berücksichtigt.
- Entlohnung erfolgt nach Einstufung lt. Gemeindeangestelltengesetz durch den Fachbereich Elementarpädagogik, Amt der Vorarlberger Landesregierung. Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte bzw. Assistenzkräfte, für die Beiträge zu den Personalkosten geleistet werden, richtet sich nach der Anzahl der Kinder (78. Verordnung der Landesregierung: Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung) und der Gruppeneinteilung, die in Absprache mit der Landeshauptstadt Bregenz zu erfolgen hat.

Anzahl der Kinder	Personal
13 Kinder	je Betreuungsstunde eine pädagogische Fachkraft
ab 14 bis 23 Kinder (Überschreitung bis 25 Kinder in Ausnahmefällen möglich)	je Betreuungsstunde zwei pädagogische Fachkräfte oder eine pädagogische Fachkraft und eine Assistenzkraft
Anteil der 3-jährigen Kinder und der Kinder mit Sprachförderbedarf übersteigt ein Drittel der Gruppengröße	Gewährung von zusätzlich 10 Betreuungsstunden pro Gruppe

40% der Kosten für diesen Umfang an pädagogischem Betreuungspersonal werden von der Förderungsgeberin im Nachhinein wie folgt übernommen:

Die Förderungen werden binnen 21 Tagen nach Erhalt des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung (Beilage ./4) jeweils in drei Raten auf das bekannt gegebene Konto des:der Förderungsnehmer:in zur Anweisung gebracht. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung jeweils bis zum 15.01./15.04./15.07./15.10.

Zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt eine Akontozahlung für das laufende Jahr in der Höhe von 25 Prozent der Vorjahresförderung; bei Neuantrag erfolgt eine Akontozahlung für das laufende Jahr nach Ermessen der Förderungsgeberin.

Erfolgt eine Überprüfung der Einstufung der Mitarbeitenden durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung und muss eine Förderung rückabgewickelt werden, so ist die Fördergeberin davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

3. Förderungsgegenstand und Förderungszweck

Die Betreuung von Kindern in Bregenz bildet den Förderungsgegenstand. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals der in Punkt 5 näher beschriebenen Kindergärten in Bregenz für die in Punkt 4.6 angeführten Kinder gewährt.

4. Förderungsbedingungen

Der:die Förderungsnehmer:in hat folgende Förderungsbedingungen einzuhalten:

- a) Der Kindergarten ist nach den Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu errichten und zu betreiben.
- b) Der:die Förderungsnehmer:in hat jedes Kind, auf das die Aufnahmekriterien gem. Punkt 4.6 dieser Richtlinien zutreffen, in einer geeigneten Kindergartengruppe in einer möglichst konstanten Gruppe zu betreuen.
- c) Der:die Förderungsnehmer:in hat der Förderungsgeberin jeweils bis spätestens 30.5. nach der zur Auszahlung gelangten vierten Quartalsabrechnung unverzüglich folgende Nachweise der Leistungserbringung vorzulegen und diese für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab Auszahlung des jeweiligen Förderungsbetrages gesichert aufzubewahren:
 - Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr
 - Bilanz oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (hierfür kann das Formblatt Abrechnung Kalenderjahr 20... verwendet werden; Beilage /5)

- d) Der:die Förderungsnehmer:in hat zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien sowie der allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt den Organen und Mitarbeitenden der Förderungsgeberin und den von dieser Beauftragten oder Ermächtigten und schließlich Mitarbeitenden des Landesrechnungshofes alle für diesen Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen, für diese Zwecke und nach terminlicher Absprache Einsicht in die förderungsrelevanten Geschäftsunterlagen, insbesondere in die Nachweise und Originalbelege, zu gewähren.
- e) Der:die Förderungsnehmer:in hat die Förderungsmittel sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für jenen Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und darf diese nicht abtreten, verpfänden oder sonst weitergeben.
- f) Der Förderungsgeberin sind alle wesentlichen Änderungen, z.B. in der Struktur der Kinderbetreuungseinrichtung, der Leitung, der wirtschaftlichen Lage, der Öffnungszeiten, der Räumlichkeiten, der Bankverbindung und vor allem der Kinderzahl und Gruppenzusammensetzung, unverzüglich mitzuteilen.
- g) Der:die Förderungnehmer:in ist verpflichtet, bei der Bedarfserhebung für den Versorgungsauftrag mitzuwirken: Dies beinhaltet einerseits die Offenlegung freier Plätze und Beteiligung am Prozess (z.B. durch Austauschtermine) andererseits kann die Fördergeberin Kinder auf freie Plätze in der Einrichtung des:der Fördernehmer:in zuweisen, sofern die obsorgeberechtigte Person dem zustimmt.
- h) Der:die Förderungsnehmer:in hat die Bestimmungen der nachfolgende Punkte 5 und 6 zu erfüllen.
- i) Die geltenden allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz (diese können bei der Dienststelle Allgemeine Rechtsangelegenheiten im Amt der Landeshauptstadt Bregenz angefordert werden) sind zu beachten.

5. Rechtsträger:in des Kindergartens / Pflichten des:der Rechtsträger:in

Rechtsträger:in des Kindergartens muss eine juristische Person sein, die die notwendigen, vor allem rechtlichen Voraussetzungen (v.a. nach dem KBBG) erfüllt und dabei jegliche Form der Segregation unterlässt.

Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Auflagen sowie die Einholung der notwendigen Genehmigungen hat der:die Förderungsnehmer:in ebenso selbst Sorge zu tragen wie für eine angemessene und ausreichende Versicherung, v.a. eine Sozial, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

6. Aufnahmekriterium

Der Hauptwohnsitz sowohl des zu betreuenden Kindes als auch der Hauptwohnsitz der obsorgeberechtigten Person muss in Bregenz liegen.

Verzieht eine Familie im laufenden Betreuungsjahr aus Bregenz, darf das Kind das Betreuungsjahr beenden.

7. Rückforderung

Der Förderungsgeberin steht das Recht zu, bereits ausbezahlte Förderungsbeträge unbeschadet der Geltendmachung weitergehender rechtlicher Ansprüche gemäß Punkt 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien zurückzufordern.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister